



An
einzelne Vereine
der Stuttgarter Sportkreisjugend

10. September 2014
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 216-55862
Telefax: 0711 216-55857
E-Mail: anton.gluitz@stuttgart.de

Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 und § 72a Abs. 2,4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz verfolgt u.a. das Ziel, dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereichs der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen.

In diesem Zusammenhang ist das Jugendamt verpflichtet, mit allen Stuttgarter Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe abzuschließen, um diese Zielsetzungen abzusichern und Standards im Kinderschutz weiter zu verbessern.

Stuttgarter Träger bzw. Vereine werden dabei unterstützt, Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen rechtzeitig zu erkennen und richtige Hilfestellungen bei vermuteten Gefährdungslagen anzuwenden. Gleichzeitig erhalten sie die Möglichkeit, Personen von der Betreuung von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, die beispielsweise wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen oder wegen Verstoßes gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht rechtskräftig verurteilt sind.

Bei Informationsveranstaltungen mit allen Jugend- und Dachverbänden beim Stadtjugendring zu Beginn des Jahres 2013 wurde deutlich, dass einige Dachverbände die Vereinbarung nicht für ihre Untergliederungen abschließen dürfen; dazu gehört auch Ihr Verein.

Über die Stuttgarter Sportkreisjugend haben wir Ihre Adresse erhalten. Vermutlich sind Sie schon von der dortigen Geschäftsstelle auf die o.g. Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe aufmerksam gemacht worden.

Sie gehören zu einem kleineren Kreis Stuttgarter Sportvereine, die heute dieses zweite Schreiben erhalten. Entweder konnte unser erstes Schreiben vom 10.4.2014 aufgrund zwischenzeitlich veränderter Adressen nicht zugestellt werden oder Ihre Adresse war uns zum Zeitpunkt unseres ersten Schreibens noch nicht bekannt.

Bei einer Informationsveranstaltung am 16.7.2014 im SpOrt konnten mit den dort anwesenden Vereinsvertretern/-innen einige Fragen rund um das Thema „Vereinbarungen zum Schutzauftrag“ geklärt werden.

Die Vereinbarung muss nur dann mit dem Jugendamt abgeschlossen werden, **wenn Sie im Rahmen Ihrer Vereinsarbeit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.**

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie

- (auswärtige) Ferienerholungen oder Kinder- und Jugendfreizeiten durchführen oder
- regelmäßige Angebote in der außerschulische Jugendarbeit in Form von Sport, Spiel und Geselligkeit machen, die über die Übungseinheiten im Verein hinausgehen oder

- im Programm „Sport in der Ganztagschule“ tätig sind oder
- im Rahmen des Programms „kitafit“ kooperieren

und wenn Sie dafür

- städtische Mittel vom Jugendamt oder
- Mittel aus dem Landesjugendplan Baden-Württemberg oder
- Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes

direkt, über Ihren Dachverband oder über andere Stellen erhalten sollten.

Um Nachfragen zu vermeiden, bitten wir Sie auch um Rückmeldung, wenn Sie derzeit keine Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe machen.

Es empfiehlt sich, auch dann zu unterschreiben, wenn Sie aktuell zwar keine Angebote haben, aber in der Zukunft Freizeiten oder Ähnliches planen.

Anbei erhalten Sie die Vereinbarung in 2-facher Ausfertigung sowie ausführliche Unterlagen und Formulierungsbeispiele. Auf einen Aspekt in der Vereinbarung möchte ich Sie insbesondere hinweisen:

- in **§ 3 der Vereinbarung** ist die Vorgehensweise beschrieben, wie bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/eines Jugendlichen vorgegangen werden sollte. Da in Ihren Vereinen hauptsächlich Ehrenamtliche tätig sind, oftmals keine hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte zur Verfügung stehen und die Personaldecke zuweilen knapp bemessen ist, ist es in einem derartigen Fall auch angezeigt, nach dem 1. Schritt sofort das Jugendamt hinzuzuziehen. Über diese Vorgehensweise sind die Erziehungsberechtigten zu informieren

Ein Exemplar der Vereinbarung ist für Ihre Unterlagen bestimmt. **Das zweite Exemplar schicken Sie bitte von Ihnen unterschrieben bis 01.12.2014 an den**

**Stadtjugendring Stuttgart
Herrn Sander
Junghansstr. 5
70469 Stuttgart.**

Bitte beachten Sie, dass bis zum Abschluss des Verfahrens alle Rückfragen und Wünsche nach einer Beratung ausschließlich an den Stadtjugendring (0711/23726-0; joerg.sander@sjr-stuttgart.de) zu richten sind.

Detaillierte Informationen können Sie auch unserem beiliegenden Anschreiben vom 10.4.2014 entnehmen, das wir im ersten Durchgang an die Vereine verschickt haben.

Abschließend möchte ich Sie noch auf die Informationsveranstaltung der Sportkreisjugend Stuttgart am **1.10.2014 um 18.30 Uhr im SpOrt Stuttgart, Fritz-Walter-Weg 19**, zu dieser Thematik aufmerksam machen; Ausschreibung und Anmeldung erfolgen über die Sportkreisjugend.

Ich danke für Ihre Mitarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez.

Bruno Pfeifle